

Betreff: Vermittlungsoffensive
Hier: Ausbildungsprämie nach § 16f SGB II

1. Ausgangslage

Eine gute Ausbildung zu erwerben, ist einer der wichtigsten Schritte eines jungen Menschen auf dem Weg in das Erwachsenenleben. Mit ihr wird die Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Entwicklung gelegt. Das Risiko, arbeitslos zu werden, sinkt erheblich. Wer einen Beruf gelernt hat, fasst nachhaltiger Fuß auf dem Arbeitsmarkt, kann sich besser auf Veränderungen einstellen, Neues aufnehmen und Bewährtes weiterentwickeln.

Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt hat sich im neuen Berichtsjahr verschärft. Durch einen deutlichen Rückgang gemeldeter Ausbildungsstellen (8,8 %) ist eine Versorgungslücke entstanden, die sich insbesondere auch auf die bei den Jobcentern im Bergischen Städtedreieck gemeldeten Ausbildungsbewerber/innen auswirken wird. Gerade für schwächere Jugendliche und solche mit größeren Vermittlungshemmnissen verringern sich so die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Das Jobcenter Wuppertal beabsichtigt daher auch im Jahr 2015, die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen mit einer Prämie nach § 16f SGB II zu fördern. Sie soll Arbeitgeber dazu veranlassen, betriebliche Ausbildungsplätze für junge Menschen, die bereits seit längerem einen Ausbildungsplatz suchen und im Einzelfall schwerer vermittelbar sind, bereitzustellen und ihnen so neue berufliche Perspektiven zu eröffnen.

Die Ausbildungsprämie setzt die generelle Verantwortung der Wirtschaft für die Ausbildung ihres Fachkräftenachwuchses nicht außer Kraft. Aus diesem Grund ist sie befristet. Die Mitnahmeeffekte werden durch eine klar definierte Zielgruppe und durch das Kriterium der Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes vermieden.

2. Voraussetzungen

Die Ausbildungsprämie können grundsätzlich Arbeitgeber beantragen, wenn sie einen zusätzlichen Ausbildungsplatz für einen Ausbildungsbewerber/eine Ausbildungsbewerberin bereitstellen.

Gefördert werden können Jugendliche,

- die aktuell Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen,
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die die Kriterien der sozialen Benachteiligung erfüllen ,
- deren Eingliederung in den Ausbildungsmarkt bislang erschwert war,

- bei denen die üblichen Förderinstrumente nicht zu sozialversicherungspflichtigen Integrationen auf dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt geführt haben, so dass sie weiterhin arbeitslos geführt werden,
- deren Eingliederung mit den Basisinstrumenten auch in den nächsten 6 Monaten erfolglos erscheint,
- deren Wohnsitz in Wuppertal ist.

Förderungsfähig ist eine betriebliche Ausbildung, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Altenpflegegesetz durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist. Diese Ausbildung kann vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels auch in Teilzeit erfolgen.

Förderungsfähig sind Ausbildungen, die spätestens bis zum 30.11.2015 begonnen haben.

Personen über 25 Jahre können ausnahmsweise gefördert werden, wenn Umstände in der Person vorliegen, die eine frühere Berufsausbildung bzw. Hinführung zu einer Ausbildung unmöglich gemacht oder stark erschwert haben (z.B. Krankheit, Suchtprobleme, familiäre Besonderheiten, Strafälligkeit, Auslandsaufenthalte etc.).

3. Ausschlussgründe

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um die Ausbildungsprämie zu erhalten, oder
- die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteils durchgeführt wird.

Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Somit ist eine gleichzeitige Förderung aus Mitteln des europäischen Sozialfonds ausgeschlossen.

4. Anzahl

Gefördert werden können maximal 100 Fälle. Es entscheidet die Reihenfolge der Antragstellung über den Zuschlag.

5. Antragstellung

Die Anträge können ab dem 01. Juni 2015 gestellt werden und müssen spätestens am 30.11.2015 in JBC.31 vorliegen. Alle später gestellten/eingegangenen Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Ausbildungsprämie wird nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt wurde. Leistungsbegründendes Ereignis ist der vertraglich vereinbarte Ausbildungsbeginn.

6. Förderhöhe

Die Ausbildungsprämie beträgt einmalig 6.000 Euro.

Wurde bereits eine Einstiegsqualifizierung (EQ) bei dem gleichen Ausbildungsbetrieb absolviert, so reduziert sich die Ausbildungsprämie auf 4.000 Euro.

7. Auszahlungsmodalitäten

Die für eine Entscheidung erforderlichen Angaben hat der Arbeitgeber mit dem bereitgestellten Antragsformular (Vordruck Ausbildungsprämie) nachzuweisen.

Folgende Auszahlungsmodalitäten sind zu berücksichtigen:

- Die Auszahlung erfolgt nach Eingang **1.** des Antrages, **2.** einer Kopie des von der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsvertrages, **3.** des Nachweises der Anmeldung zur Sozialversicherung und **4.** der Stellungnahme. Die Unterlagen müssen, damit eine Auszahlung in 2015 noch erfolgen kann, bis spätestens zum **30.11.2015** bei JBC.31 vorliegen.
- Die Auszahlung erfolgt in einer Summe einen Monat nach Beginn der Ausbildung.
- Alle Änderungen des Ausbildungsverhältnisses sind dem Jobcenter durch den Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.
- Die Ausbildungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Ausbildungsverhältnis während der Probezeit ohne Angaben von Gründen beendet wird. Dies gilt nicht, wenn
 - der Arbeitgeber berechtigt war, das Ausbildungsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des/der Auszubildenden liegen, zu kündigen,
 - eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war oder wenn
 - die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf das Bestreben des/der Auszubildenden hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat.

8. Verfahren

Die nachfolgenden Verfahrenshinweise sind zu berücksichtigen:

- Die Antragstellung auf die Ausbildungsprämie kann bei jeder Integrationsfachkraft (IFK) erfolgen.
- Der Arbeitgeber reicht den ausgefüllten Antrag mit der Kopie des Ausbildungsvertrages **unverzüglich** ein.
- Die IFK prüft die Fördervoraussetzungen und übernimmt die weitere Abwicklung.
- Die Integrationsfachkraft bucht die Förderung in AKDN (Freie Förderung – FF – Maßnahmen im Einzelfall) für die Dauer der Probezeit des Ausbildungsverhältnisses (i.d.R. 3 Monate), ergänzt den Antrag um die Stellungnahme und leitet alle Unterlagen JBC.31 zu.
- Der Arbeitgeber erhält die Ausbildungsprämie als Einmalzahlung.
- Der Arbeitgeber legt die Anmeldung zur Sozialversicherung während des Förderzeitraums vor und informiert das Jobcenter über alle Änderungen des Ausbildungsverhältnisses.
- Zur nachhaltigen Integration wird die Integrationsfachkraft oder TEAM.ARBEIT den Ausbildungsbetrieb und die Auszubildenden nach Beendigung der Probezeit kontaktieren und den Sachstand zur Fortführung des Ausbildungsverhältnisses befragen. Der Kontakt ist in AKDN zu dokumentieren.

Degener

FBL3